VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE TOTALREVISION DES KULTURFÖRDERUNGSGESETZES, DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE SCHAFFUNG EINER STIFTUNG „PRO LIECHTENSTEIN“ SOWIE DES SUBVENTIONSGESETZES

Ressort Kultur

Vernehmlassungsfrist 1. September 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 2

Zuständiges Ressort 2

Betroffene Amtsstellen 2

I. Vernehmlassungsbericht 3

1. Ausgangslage 3

   1.1 Bisherige gesetzliche Grundlagen der Kulturförderung 3
   1.2 Kulturbeirat der Fürstlichen Regierung 5
   1.3 Stiftung Pro Liechtenstein 6
   1.4 Stabsstelle für Kulturfragen 8
   1.5 Überprüfung der staatlichen Kulturförderung 8

2. Zielsetzung eines neuen Kulturförderungsgesetzes 9

3. Schwerpunkte der Gesetzesvorlagen 10

   3.1 Förderung der kulturellen Tätigkeit von Privaten 10
   3.2 Organisation und Kompetenzen 11
   3.3 Finanzierung 14

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln 15

   4.1 Kulturförderungsgesetz (KFG) 15
   4.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Schaffung einer Stiftung „Pro Liechtenstein“ 32

II. Vernehmlassungsvorlagen 39

1. Kulturförderungsgesetz (KFG) 39

2. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Schaffung einer Stiftung „Pro Liechtenstein“ 51

Beilage:

– Organigramm der Kulturstiftung Liechtenstein

ZUSAMMENFASSUNG

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt auf, dass sich das kulturelle Leben in Liechtenstein in einer ausgesprochenen Phase des Wachstums befindet. Mit dieser Entwicklung hat sich der Aufgabenbereich für die betroffenen staatlichen Stellen massgeblich geändert und der Ruf nach staatlicher Förderung hat markant zugenommen.

Das gültige Kulturförderungsgesetz stammt aus dem Jahre 1990 und damit aus einer Zeit, in der sich das kulturelle Leben in Liechtenstein ganz anders präsentierte. Mit der Vorlage eines neuen Kulturförderungsgesetzes will die Regierung die Förderung der kulturellen Tätigkeit von privaten Personen und Organisationen neu regeln und in die Zukunft führen. Gleichzeitig beinhaltet die neue Vorlage auch das Bekenntnis des Staates zur Achtung der Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit.

War die Kulturförderung bislang in verschiedenen Gesetzen verankert, so soll in Zukunft der Bereich der Förderung privater kultureller Tätigkeit in einem Gesetz zusammengefasst werden. Auch die bisher in die Förderung involvierten staatlichen Institutionen (Kulturbeirat der Regierung und Stiftung „Pro Liechtenstein“) werden zu einer Institution (Kulturstiftung Liechtenstein) zusammengeführt und mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet. Mit diesem Vorgehen werden die Organisation und das Verfahren im Bereich der Kulturförderung massgebend vereinfacht, was für alle Betroffenen einen deutlichen Mehrwert bringt. Der zeitliche und administrative Aufwand wird verringert. Die neuen Strukturen und klaren Kompetenzregelungen schaffen Effizienz und Transparenz.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Kultur

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Stabsstelle für Kulturfragen (Kulturbeirat der Regierung, Stiftung „Pro Liechtenstein“), Amt für Personal und Organisation, Landeskasse, Stabsstelle Finanzen, Finanzkontrolle

Vaduz, 4. Juli 2006
RA 2006/1508-5001

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Bisherige gesetzliche Grundlagen der Kulturförderung

Das reiche kulturelle Leben in Liechtenstein und dessen Entwicklung wird seit vielen Jahren vom Land massgebend mitgetragen und gefördert. Die staatliche Förderung stützt sich auf verschiedene gesetzliche Grundlagen.

Ein erster Schritt in Richtung Kodifikation des staatlichen Kulturförderungswesens in Liechtenstein wurde in den 1960er Jahren mit der Schaffung der Stiftung „Pro Liechtenstein“, Gesetz und Statut vom 23. Juli 1964, LGBl. 1964 Nr. 32, gesetzt. Sie wurde als unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts konzipiert, welche mit einem Kapital von CHF 200'000 dotiert war. Die Statuten der Stiftung „Pro Liechtenstein“ wurden 1980 sowie 1987 abgeändert und das Stiftungskapital auf CHF 500'000 erhöht.

Mit dem Kulturförderungsgesetz vom 12. September 1990, LGBl. 1990 Nr. 68, wurde die Kulturförderung umfassend geregelt. Als Zielsetzung formuliert dieses Gesetz: „Das Land fördert im Interesse der Gesamtbevölkerung kulturelle Tätigkeiten. Es schafft die Voraussetzung für die Organisation und Ausübung kultureller Tätigkeiten insbesondere dann, wenn sie im Lande ausgeübt werden oder in einer besonderen Beziehung zum Land stehen.“ Das Gesetz sichert die freie Ausübung künstlerischen und kulturellen Ausdrucks, die allgemeine Zugänglichkeit kultureller Errungenschaften und Einrichtungen und betont explizit neben der Pflege und Vermittlung von Werten der Vergangenheit vor allem auch die Förde-

rung neuer innovativer Formen kultureller Tätigkeiten und Organisationen. Das Gesetz regelt die Arten und Voraussetzungen der Förderung, die Organisation und die Finanzmittel.

Am 2. September 1997 trat die Verordnung zum Kulturförderungsgesetz, LGBl. 1997 Nr. 170, in Kraft. Die Verordnung regelt die Vorgehensweise bei der Gewährung von Förderungsleistungen an kulturell tätige Personen und Institutionen im Sinne von Art. 12 des Kulturförderungsgesetzes. Ferner regelt sie die Aufgabenteilung zwischen Land und Gemeinden im Bereich der Kulturförderung. Weiters gibt sie dem Kulturbeirat die Möglichkeit, für die einzelnen Bereiche der Kulturförderung Richtlinien zu erlassen, welche von der Regierung zu genehmigen sind.

Die Richtlinien[1] regeln nach Stand Dezember 1999 folgende Bereiche:

- Richtlinien vom 7. Dezember 1999 für die Vergabe von Werkjahrstipendien
- Richtlinien vom 7. Dezember 1999 für die Vergabe von Förderungsmitteln an Audio-CD-Produktionen
- Richtlinien vom 7. Dezember 1999 für die Vergabe von Förderungsmitteln bei Auslandsauftritten oder bei Teilnahme an Jugendlagern von musikalisch tätigen Gruppen, Vereinen etc.
- Richtlinien vom 7. Dezember 1999 für die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungskursen von kulturell tätigen Personen, insbesondere Personen in Leitungsfunktionen
- Richtlinien vom 6. Juli 1999 „Kulturaustausch auf Einladung“
- Richtlinien vom 7. Dezember 1999 „Kulturaustauschprojekte mit gegenseitigem Austausch von Kunst- und Kulturschaffenden“

---

[1] Einsehbar unter www.skf.llv.li

Zusätzlich zur Förderung nach dem Kulturförderungsgesetz und aus den Mitteln der Stiftung Pro Liechtenstein steht den Gesangs-, Musik- und Trachtenvereinen gemäss Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBl. 191 Nr. 71, eine Subventionierung von Uniformen, Instrumenten und Ausbildungen an der Liechtensteinischen Musikschule zu. Im Rahmen der Entflechtung Land - Gemeinden wurde diese Förderung vom Landtag im Oktober 2005 von einem feststehenden Subventionssatz von 30 Prozent auf eine variable Subventionierung gemäss Landesvoranschlag abgeändert (LGBl. 2005 Nr. 227).

Nach dem Anhang zum Subventionsgesetz stehen den Gesangs-, Musik- und Trachtenvereine derzeit folgende Landessubventionen zu:

Anhang Pos. 13.1	Uniformen, Uniformteile, Einheitskleidungen, Trachten- und Trachtenteile von Gesangs-, Musik- und Trachtenvereinen	V
Anhang Pos. 13.2	Instrumente für Musik- und Gesangsvereine	V
Anhang Pos. 13.3	Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Gesangsvereine und Musikvereine an der Liechtensteinischen Musikschule	V

1.2 Kulturbeirat der Fürstlichen Regierung

Mit Gesetz vom 23. Juli 1964 wurde ein Kultur- und Jugendbeirat als Kommission der Regierung geschaffen, dessen Zuständigkeiten im Gefolge des Jugendgesetzes vom 19. Dezember 1979, LGBl. 1980 Nr. 39, entflechtet wurden, wobei aus dem bisherigen Kultur- und Jugendbeirat der Kulturbeirat hervorging.

Der Kulturbeirat besteht heute aus neun Mitgliedern, die von der Regierung für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Regierung wählt den Präsidenten. Bei der Bestellung des Kulturbeirates ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Kulturbereiche und Kulturträger des Landes ausgewogen vertreten sind.

Die heutigen Aufgaben des Kulturbeirats wurden im Kulturförderungsgesetz vom 12. September 1990, LGBl. 1990 Nr. 68, sowie in der Verordnung zum Kultur-

förderungsgesetz, LGBl. 1997 Nr. 170, geregelt. Dazu gehören insbesondere die Beratung der Regierung in grundsätzlichen oder sonst bedeutsamen Fragen der Kulturpolitik und der Kulturförderung, die Beratung der privaten Träger des Kulturlebens, die Verwaltung der staatlichen Fonds im kulturellen Bereich sowie die Koordination, Information und Dokumentation des kulturellen Schaffens und der kulturellen Bestrebungen. Ausserdem obliegt dem Kulturbeirat die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens der Stiftung „Pro Liechtenstein“. Die Haupttätigkeit des Kulturbeirates liegt bei der Prüfung der Gesuche auf Gewährung von Förderungsmitteln. Das einschlägige Verfahren ist in der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz, LGBl. 1997 Nr. 170, geregelt.

Die staatlichen Leistungen richten sich nach den jeweils vom Landtag bewilligten Voranschlagskrediten. Über die Gewährung von Förderungsbeiträgen entscheidet die Regierung auf Antrag und Empfehlung des Kulturbeirats.

In den vergangenen fünf Jahren wurden Förderungsmittel in folgender Höhe ausgeschüttet:

2001	CHF	1'252.552.87
2002	CHF	1’215’446.94
2003	CHF	1’225’658.65
2004	CHF	1’140’543.85
2005	CHF	965’173.03

Der Kulturbeirat erstattet der Regierung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

1.3 Stiftung Pro Liechtenstein

Die Stiftung „Pro Liechtenstein“ wurde mit Gesetz und Statut vom 23. Juli 1964, LGBl. 1964 Nr. 32, als unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Das Stiftungskapital beträgt CHF 500'000. Die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens obliegt dem Kulturbeirat.

Der Stiftung fliessen jährlich zwei Drittel des Gewinnanteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie zu. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Regierung auf Antrag des Kulturbeirates.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Belange des Kulturlebens in Liechtenstein durch

a) die Gewährung von Beiträgen an die Kosten für besondere künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen privater Organisationen, Gruppen oder Einzelner;

b) die Gewährung von Preisen für besondere künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen privater Organisationen, Gruppen oder Einzelner;

c) die Gewährung von Beiträgen an besondere Kosten, die der Ausbildung privater Organisationen, Gruppen oder Einzelner dienen;

d) die Gewährung von Beiträgen zur Durchführung von Kunstwettbewerben und Kunstausstellungen;

e) die Gewährung von Kunststipendien;

f) den Ankauf von Kunstwerken.

Der Kulturbeirat hat im Dezember 1999 ein Reglement über die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung von Erträgen der Stiftung Pro Liechtenstein gestützt auf die Bestimmungen der Statuten der Stiftung Pro Liechtenstein vom 23. Juli 1964, LGBl. 1964 Nr. 32, erlassen. Darin werden insbesondere die Rechnungslegung und der Auszahlungsmodus der Fördermittel geregelt.

In den vergangenen fünf Jahren wurden Fördermittel in folgender Höhe ausgeschüttet:

2001	CHF	367'355.22
2002	CHF	305'834.35
2003	CHF	782'565.32

2004	CHF	931.687.74
2005	CHF	1'036'222.60

Die Regierung übt die Aufsicht über die Stiftung aus. Der Kulturbeirat legt der Regierung für jedes Kalenderjahr Bericht und Rechnung über die Verwendung des Ertrages aus dem Stiftungsvermögen und der Mittel aus dem Gewinnanteil am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie vor.

1.4 Stabsstelle für Kulturfragen

Die im Jahre 1999 geschaffene Stabsstelle für Kulturfragen ist dem Ressort „Kultur“ unterstellt und unterstützt das Ressort bei der Wahrnehmung seines Auftrages im Bereich der Kunst und Kultur. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Unterstützung des Kulturbeirates, für dessen Geschäftsführung die Stabsstelle zuständig ist. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Kulturbeirats.

1.5 Überprüfung der staatlichen Kulturförderung

Die Kulturförderung des Staates ist vielschichtig. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt auf, dass sich das kulturelle Leben in Liechtenstein in einer ausgesprochenen Phase des Wachstums befindet. Entsprechend sind auch die Ansprüche an die staatliche Kulturförderung gewachsen. Die Kulturförderung des Staates beschränkt sich dabei nicht nur auf finanzielle Beiträge an Kulturschaffende oder Kulturprojekte. Es werden auch Bauten zur Verfügung gestellt, in denen sich kulturelle Aktivitäten entfalten können und die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen geschafft. Ausserdem erbringen die im Kulturbereich tätigen staatlichen Stellen vielfältige Beratungs- und sonstige Hilfeleistungen für Kulturschaffende.

Aufgrund der breit angelegten Tätigkeit der staatlichen Kulturarbeit präsentiert sich auch das Bild im Bereich der Kulturorganisation und -verwaltung äusserst komplex und vielfältig. Die Regierung hat daher das Ressort Kultur beauftragt,

die Organisation der staatlichen Kulturstellen und Kulturinstitutionen sowie insbesondere der staatlichen Kulturförderung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

In einer ersten Phase ging es darum, die Notwendigkeit einer Reorganisation zu überprüfen und mögliche Massnahmen zur Reorganisation aufzuzeigen. Im November 2003 wurde daher von der Regierung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich in der Folge eingehend mit der Thematik beschäftigt hat. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe und die entsprechenden Empfehlungen wurden der Regierung im August 2005 zur Kenntnis gebracht.

2. ZIELSETZUNG EINES NEUEN KULTURFÖRDERUNGSGESETZES

Auf der Basis der Empfehlungen der ersten Arbeitsgruppe hat die Regierung die Neuorganisation der Kulturförderung als erste und prioritäre Massnahme in die Wege geleitet. Zur Neuorganisation der Kulturförderung wurde im September 2005 eine eigene Arbeitsgruppe bestellt. Diese wurde mit der Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlage beauftragt, welche die Überführung der Arbeit des Kulturbeirates in eine geeignete schlanke Organisationsform ermöglicht, welche den Zielsetzungen der Effizienz und Transparenz gerecht wird sowie die Abläufe vereinfachen soll. Zudem wurde die Arbeitsgruppe mit der Überarbeitung des Kulturförderungsgesetzes beauftragt.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt diese Zielsetzungen und stellt eine deutliche Verbesserung und Modernisierung des geltenden Rechts dar. Die staatliche Kulturförderung von privaten Kulturschaffenden und Kulturträgern wird der Kulturstiftung Liechtenstein übertragen. Die Organisationsform ist einfach, bewährt und konsequent, die Abläufe sind klar strukturiert und transparent sowie die Kompetenzen klar festgelegt und abgegrenzt. Bestehende Redundanzen, insbesondere zwischen dem Kulturbeirat und der Stiftung „Pro Liechtenstein“, werden

beseitigt und eine zentrale Institution für alle Belange der Kulturförderung geschaffen. Daraus ergibt sich eine deutliche Effizienzsteigerung im Bereich der Kulturförderung bei gleichzeitiger Gewährleistung eines umfassenden Rechtschutzes.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf dient der Harmonisierung und Weiterentwicklung des geltenden Kulturförderungsrechts in Liechtenstein und orientiert sich dabei auch an den jüngeren einschlägigen Kodifikationsbestrebungen in den Schweizer Kantonen, insbesondere Appenzell AR[2], Graubünden[3], Nidwalden[4], Solothurn[5], St. Gallen[6] und Thurgau[7]. Es soll damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kontinuität und Innovation erreicht werden.

3. SCHWERPUNKTE DER GESETZESVORLAGEN

3.1 Förderung der kulturellen Tätigkeit von Privaten

Das Kulturförderungsgesetz regelt ausschliesslich die staatliche Förderung der kulturellen Tätigkeit von Privaten; diese jedoch in ihrer ganzen Vielfalt, ungeachtet dessen, ob es sich um Einzelpersonen, Gruppierungen oder institutionalisierte Organisationen handelt. Es hält fest, dass die staatliche Kulturförderung die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit achtet. Im Zentrum der Förderung steht die kulturelle Tätigkeit, d.h. das Kulturschaffen, die Kulturvermittlung und die Kulturpflege, in den Bereichen der Literatur, Musik, darstel-

---

[2] Kulturförderungsgesetz idF der 2. Lesung vom 28. November 2005, Abl. 2005, 1163.

[3] Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG), B vom 17. Dezember 1996, 681; GRP 1996/97, 765; Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung, KFV) vom 12. Januar 1998, BR 494.300.

[4] Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz) vom 4. Februar 2004, A 2004, 205, 1111.

[5] Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung, RRB Nr. 2004/243 vom 26. Januar 2004.

[6] Kulturförderungsgesetz vom 9. November 1995, sGS 275.1, Kulturförderungsverordnung vom 2. Juli 1996, sGS 275.11.

[7] Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege vom 4. Juni 1993, RB 442.1, Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege vom 6. August 2002, RB 442.11.

lenden und bildenden Kunst, der audiovisuellen Medien sowie der Heimat- und Brauchtumspflege.

Die Fördermöglichkeiten sollen vielfältig sein und genügend Ermessen gewähren, um das kulturelle und künstlerische Schaffen in all seinen Facetten zu berücksichtigen. Die Förderung erfolgt in Form von Beratung, Förderbeiträgen, Aufträgen und Ankäufen, Preisen, Auszeichnungen, Förder- und Anerkennungsgaben sowie Wettbewerben.

Es besteht zudem die Möglichkeit, mit privaten juristischen Personen mehrjährige Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, sofern diese gewisse Anforderungen erfüllen. Diese Fördermöglichkeit ersetzt die bisherige Praxis der Gewährung von Jahresbeiträgen, schafft aber gleichzeitig eine neue Qualität der Förderung, da die Leistungen vertraglich geregelt und somit auch überprüfbar werden.

Gemäss Kulturförderungsgesetz soll die staatliche Kulturförderung gegenüber anderen staatlichen oder privaten Förderungen subsidiär sein und in der Regel die Hälfte der Gesamtkosten eines Förderobjekts nicht übersteigen. Ein solches Subsidiaritätsprinzip ist auch im schweizerischen Kulturförderungswesen gebräuchlich und dient insbesondere der Gewährleistung der Unabhängigkeit des privaten Kulturschaffens.

War die staatliche Kulturförderung bislang in verschiedenen Gesetzen verankert, so wird in Zukunft für private Rechtsträger nur noch das Kulturförderungsgesetz massgebend sein. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur geforderten Effizienz und Transparenz geleistet.

3.2 Organisation und Kompetenzen

Gemäss derzeitiger gesetzlicher Regelung beschliesst die Regierung über die kulturelle Förderung. Die Beschlussfassung erfolgt aufgrund der Antragstellung und Empfehlung des Kulturbeirates. Gesuchsteller haben ihre Anträge beim Kulturbei-

rat zuhanden der Regierung einzureichen. Somit durchlaufen sämtliche Förderanträge, egal wie hoch die Förderung ausfallen wird, mehrere Stellen bis zur erstinstanzlichen Beschlussfassung: Kulturbeirat der Regierung, Stabsstelle für Kulturfragen - welche als Geschäftsstelle des Kulturbeirats fungiert - Ressort Kultur und Regierung. Der Kulturbeirat trifft sich in der Regel zu 12 Sitzungen pro Jahr und hat mehr als 20 Traktanden pro Sitzung zu behandeln. Aus der Behandlung der Fördergesuche resultieren jährlich ca. 80 Anträge, welche der Regierung unterbreitet werden und von dieser zu behandeln sind. Der zeitliche und administrative Aufwand steht zeitweise in keinem Verhältnis zur Höhe der beantragten bzw. letztendlich gewährten Förderung.

Die Vereinfachung der Förderungsabwicklung ist ein zentrales Anliegen des neuen Kulturförderungsgesetzes. Ziel ist es, ein Gremium zu bilden, welches mit den notwenigen Entscheidungskompetenzen ausgestattet ist und dadurch als erste Instanz fungiert. Die staatliche Kulturförderung obliegt daher in Zukunft in erster Instanz der Kulturstiftung Liechtenstein umbenannten als Nachfolgerin der Stiftung „Pro Liechtenstein“, während die Regierung grundsätzlich als Rechtsmittel- und Aufsichtsbehörde fungieren wird. Die Aufgaben des Kulturbeirats der Regierung werden zu diesem Zweck der Stiftung „Pro Liechtenstein“ übertragen und letztere unter dem Namen „Kulturstiftung Liechtenstein“ fortgeführt. Der Kulturstiftung Liechtenstein werden die notwendigen gesetzlichen Kompetenzen eingeräumt, um alle notwendigen Aufgaben im Bereich der Kulturförderung selbständig wahrnehmen zu können, insbesondere auch erstinstanzlich und rechtsmittelfähig über Förderanträge zu entscheiden. Ausser der Umbenennung in Kulturstiftung Liechtenstein bleibt die Struktur der Stiftung „Pro Liechtenstein“, insbesondere auch ihre Rechtsform als unselbständige Stiftung öffentlichen Rechts, im Wesentlichen erhalten. Selbstredend werden die Funktionen des Stiftungsrates in Zukunft nicht mehr durch den Kulturbeirat wahrgenommen, sondern durch einen eigenen, aus fünf Mitgliedern bestehenden Stiftungsrat. Dabei entspricht der Bestellungsmodus der Mitglieder des Stiftungsrats der Kulturstiftung Liechtenstein demjenigen des Kulturbeirats, wonach die Regierung die Mitglieder für eine

Mandatsperiode von vier Jahren bestellt und den Präsidenten bestimmt. Bei der Bestellung des Stiftungsrates ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Stiftungsrates durch fachliche Kompetenz ausgewiesen sind.

Der Kulturstiftung Liechtenstein obliegen im Bereich der Kulturförderung:

a) die Beratung von kulturell Tätigen;

b) die Entscheidung über die Ausrichtung von Förderbeiträgen;

c) der Ankauf kultureller Werke und die Erteilung von Werkaufträgen;

d) die Verleihung von Auszeichnungen, Förder- und Anerkennungsgaben;

e) die Ausschreibung von Wettbewerben zu kulturellen Themen.

Gegen Entscheidungen der Kulturstiftung Liechtenstein über die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

Der Regierung obliegen:

a) die Vergabe des Kulturpreises;

b) der Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen

Die Regierung übt die Aufsicht über die Stiftung aus.

Zuständigkeiten und Kompetenzen werden mit dem vorliegenden Kulturförderungsgesetz genau geregelt. Die Abläufe sind vereinfacht, womit der zeitliche und administrative Aufwand reduziert werden kann. Mit dem neuen Gesetz wird die Zuständigkeit für die gesamte staatliche Förderung von privaten Kulturschaffenden und Kulturträgern bei der Kulturstiftung Liechtenstein liegen. Dies war bislang beim Kulturbeirat der Regierung nicht der Fall, da u.a. einzelne Institutionen und Projekte direkt beim Ressort „Kultur“ angegliedert wurden. Die Kulturstif-

tung Liechtenstein wird darüber hinaus die Möglichkeit haben, eigene Projekte zu initiieren und zu betreuen.

Konkret werden der Kulturstiftung Liechtenstein folgende Aufgaben übertragen:

1. Förderung der kulturellen Tätigkeit von Privaten

   a) Förderung von privaten Einzelpersonen, Gruppierungen und institutionalisierten Organisationen (bisher)

   b) Rheinberger-Gesamtausgabe (neu)

   c) Theater am Kirchplatz (neu)

   d) Historischer Verein (neu)

2. Verantwortung für eigene Projekte

   a) Sammlung bildende Kunst (bisher)

   b) Auslandateliers, z.B. Atelier Berlin (neu)

   c) Kunstraum Engländerbau (neu)

   d) div. weitere Projekte, z.B. Frankfurter Buchmesse (bisher)

Für die Besorgung der laufenden Geschäfte stellt die Regierung dem Stiftungsrat auf schriftlichen Antrag Personal und Infrastruktur der Landesverwaltung zur Verfügung. Derzeit ist davon auszugehen, dass dies im personellen Bereich durch Umschichtungen von Aufgaben bewerkstelligt werden kann.

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung der Kulturstiftung Liechtenstein erfolgt aus sämtlichen für private Kulturschaffende und -träger im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel, die neu zu einem einheitlichen Landesbeitrag zusammengefasst werden sollen, sowie

den heute der Stiftung Pro Liechtenstein zufliessenden Mittel aus der Interkantonalen Landeslotterie.

Der Kulturstiftung fliessen somit jährlich zu:

a) ein vom Landtag über Vorschlag der Regierung zu gewährender Landesbeitrag;

b) zwei Drittel des Gewinnanteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie.

Gemäss Rechnungsberichten der letzten Jahre ist von einem Volumen von annähernd CHF 6 Mio. auszugehen.

Diese Mittel einschliesslich der Zinsen dienen der Erfüllung der Aufgaben des Stiftungsrates. Die Verwendung dieser Mittel legt der Stiftungsrat mit Reglement fest.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Kulturförderungsgesetz (KFG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 1

Gegenstand dieses Gesetzes ist ausschliesslich die staatliche Förderung der kulturellen Tätigkeit von Privaten ungeachtet ihrer Rechtsform. Öffentlich-rechtliche Kulturträger und Einrichtungen werden von diesem Gesetz nicht erfasst, zumal sie sich sowohl hinsichtlich ihrer Finanzierung als auch ihres Auftrags und ihrer Rechtsgrundlagen wesentlich von der erstgenannten Gruppe unterscheiden. Durch diese konsequente Trennung wird gewährleistet, dass die im Rahmen des Kulturförderungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel ausschliesslich privaten

Rechtsträgern vorbehalten bleiben und ein fairer Wettbewerb um dieselben stattfinden kann.

Ausserdem bildet die Kulturförderung durch die Gemeinden im Gegensatz zum geltenden Recht keinen Gegenstand des Gesetzes mehr. Dieser Bereich wird der autonomen Gestaltung jeder Gemeinde überlassen. Damit steht die gegenständliche Vorlage im Einklang mit Art. 12 Abs. 2 Bst. f Gemeindegesetz, der die Förderung des kulturellen Lebens in einer Gemeinde dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zuweist.

Die vom Gesetz erfassten Bereiche kultureller Tätigkeiten beinhalten das gesamte Spektrum des heute in Liechtenstein gebräuchlichen Kulturbegriffs[8]. Dieser erfasst die traditionellen Kulturgattungen der Literatur, Musik, darstellenden und bildenden Kunst ebenso wie die audiovisuellen Medien (Tonträger, Film, Multimedia etc.) und die Heimat- und Brauchtumspflege.

Dadurch wird dokumentiert, dass das Gesetz für die Förderung aller Kulturgattungen offen ist und die Entwicklung einer diversifizierten Kulturszene unterstützt.

Zu Art. 2

Zentraler Grundsatz der staatlichen Förderung privater kultureller Tätigkeit ist die Achtung von Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt derselben, wie dies bereits das heutige Kulturförderungsrecht in Art. 10 Abs. 1 KFG vorschreibt **(Abs. 1)**. Damit wird insbesondere zum Ausdruck gebracht, dass die staatliche Kulturförderung nicht steuernd in das kulturelle Leben eingreifen, sondern vielmehr dort unterstützend wirken soll, wo die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt

---

[8] Im Unterschied zu dem von der UNESCO in ihrer Empfehlung zur Internationalen Vereinheitlichung der Statistiken über die öffentliche Finanzierung kultureller Tätigkeiten geprägten Kulturbegriff werden in Liechtenstein insbesondere die Bereiche Sport und Spiele sowie Natur und Umwelt nicht vom Kulturförderungsrecht erfasst.

werden. Dabei darf keine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Kulturgattungen stattfinden.

Die Zuständigkeit für die Kulturförderung liegt neu ausschliesslich bei der Kulturstiftung Liechtenstein und der Regierung **(Abs. 2)**. Dadurch werden die heute für die Förderungswerber teilweise verwirrenden und darüber hinaus ineffizienten Zuständigkeitsregelungen ersetzt.

Das in **Abs. 3** verankerte Subsidiaritätsprinzip ist unmittelbarer Ausfluss des in Abs. 1 formulierten Grundsatzes und beruht auf der Erkenntnis, dass eine Mehrheitsfinanzierung einer privaten kulturellen Tätigkeit durch den Staat geeignet ist, die Unabhängigkeit zu untergraben und darüber hinaus eine falsche Signalwirkung zu entfalten. Die staatliche Kulturförderung soll eine Ergänzung zu anderen Finanzierungsformen darstellen und nicht an deren Stelle treten. Zu diesem Prinzip bekennt sich auch die jüngere Kulturförderungsgesetzgebung in der Schweiz, wie etwa Art. 10 der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung des Kantons Solothurn belegt.

Abs. 4 stellt klar, dass kein wie immer gearteter Rechtsanspruch auf Kulturförderung besteht und setzt damit eine bewährte Tradition des bestehenden Kulturförderungsrechts fort (Art. 10 Abs. 4 KFG).

Zu Art. 3

Die Definition des zentralen Begriffs der kulturellen Tätigkeit orientiert sich grundsätzlich am geltenden Recht (Art. 3 Abs. 1 KFG), arbeitet jedoch die drei anerkannten Erscheinungsformen kultureller Tätigkeiten noch schärfer heraus. Im Einzelnen sind dies das Kulturschaffen als primär schöpferische Tätigkeit, die Kulturpflege als primär bewahrende Tätigkeit und die Kulturvermittlung als primär didaktische Tätigkeit **(Bst. a)**.

Die Definition der Fortbildung drängt sich deshalb auf, weil dieser Begriff in der Rechts- und Fachsprache uneinheitlich gebraucht wird und er daher für den ge-

genständlichen Bereich klar umschrieben werden soll. Vertiefung einer praktizierten kulturellen Tätigkeit bedeutet dabei, dass die Fortbildung auf einer vorhandenen fachlichen Basis stattfinden und daher unweigerlich im Zusammenhang mit der bisherigen kulturellen Tätigkeit stehen muss **(Bst. b)**.

Abs. 2 enthält den Standardhinweis betreffend die Geschlechtsneutralität der verwendeten Personenbezeichnungen.

II. Förderung

Zu Art. 4

Die Förderungsberechtigung knüpft zunächst an die Eigenschaft als privater Rechtsträger an und schliesst damit bewusst alle öffentlich-rechtlichen Rechtsträger von der Förderung nach diesem Gesetz aus. Dies deshalb, weil die Finanzierung letzterer in den einschlägigen Statutargesetzen geregelt ist und sie daneben nicht an der Förderung nach diesem Gesetz partizipieren und damit die den Privaten vorbehaltenen Mittel schmälern sollen.

Der bewusst offen gewählte Begriff der Organisation soll alle Erscheinungsformen privater Gesellschaften erfassen, um die gerade im Kulturbereich anzutreffende Vielfalt an Personenvereinigungen und juristischen Personen abzudecken. Er erstreckt sich daher auf die im Kulturbereich häufig anzutreffenden Vereine ebenso wie auf die als einfache Gesellschaft zu qualifizierenden sonstigen Personenvereinigungen, etwa Bands etc.

Die kulturellen Tätigkeitsfelder, in denen sich private Rechtsträger bewegen müssen, um förderungsberechtigt zu sein, sind in Übereinstimmung mit Art. 1 breit gefächert und sollen den gesamten Kulturbereich erfassen.

Abs. 2 trifft Vorsorge dafür, dass keine Interessenskonflikte zwischen Förderer und Gefördertem auftreten und schliesst daher die Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsstelle der Kulturstiftung Liechtenstein für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesen Gremien von einer Förderung aus.

Zu Art. 5

Das Repertoire an Förderungsformen stellt eine Weiterentwicklung der heutigen Rechtslage und Praxis im Bereich der Kulturförderung unter Berücksichtigung der anerkannten Förderinstrumente dar. Gleichzeitig wurden jene Förderungsformen des geltenden Rechts aufgegeben, die in der Praxis keine Bedeutung erlangt haben und dem Tätigkeitsprofil der Kulturstiftung Liechtenstein nicht entsprechen, wie die Beistellung von Sachleistungen für kulturelle Veranstaltungen oder die Gewährung von Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüssen sowie die Übernahme von Ausfallhaftungen.

Durch den damit geschaffenen Katalog an Förderungsformen wird verdeutlicht, dass die staatliche Kulturförderung weit über die blosse Ausschüttung von Finanzbeiträgen hinausgehen und den Kulturschaffenden und -trägern auf verschiedenste Weise Unterstützung und Hilfestellung bieten soll.

Eine zentrale Funktion kommt dabei der Beratung zu, die bereits heute als Dienstleistung im Rahmen der Kulturförderung rege in Anspruch genommen wird **(Bst. a)**. Gerade im Vorfeld der Realisierung eines kulturellen Projekts und der damit verbundenen Antragstellung zur Erlangung von Förderbeiträgen hat sich die Beratung als sehr wichtig erwiesen. Ebenso im Zusammenhang mit der Koordination kultureller Tätigkeiten verschiedener Akteure in Liechtenstein erfüllt sie eine zentrale Funktion.

Die Ausrichtung finanzieller Förderbeiträge ist eine traditionelle und unverzichtbare Form der Kulturförderung, die sich daher auch im Katalog der Förderungsformen dieses Gesetzes wieder findet **(Bst. b)**. Wie jedoch weiter unten noch zu zeigen sein wird, soll eine Abkehr vom Giesskannenprinzip hin zu einer Projekt- und Fortbildungsförderung stattfinden.

Die Vergabe von Aufträgen sowie der Ankauf von Werken ist bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts (Art. 7 Bst. c und g KFG) eine bewährte Form

der Kulturförderung und soll als solche auch Eingang in das neue Kulturförderungsgesetz finden **(Bst. c)**.

Förder- und Anerkennungsgaben sowie Auszeichnungen und Preise sind bewährte Instrumente, um Leistungen einzelner Kulturschaffender zu würdigen und ihrer Tätigkeit die gebührende Wertschätzung entgegenzubringen und damit auch die öffentliche Aufmerksamkeit darauf zu lenken **(Bst. d)**. Gerade der letztgenannte Effekt dieser Förderungsform zeitigt über den konkreten Anlass hinausreichende positive Folgewirkungen für den Geehrten und sein Werk.

Auch Wettbewerbe sind eine Förderungsform, die bereits das geltende Recht kennt (Art. 7 Bst. g KFG) und sich sehr vielseitig einsetzen lassen, weshalb auch sie als eigene Kategorie beibehalten werden sollen **(Bst. e)**.

Zu Art. 6

Die Beratung von Kulturschaffenden und Kulturträgern, wie sie in modifizierter Form schon Art. 7 Bst. b KFG vorsieht, hat sich in der Praxis als äusserst wichtige Institution erwiesen und soll daher im neuen Kulturförderungsrecht als eigene Förderungsform beibehalten werden. Art und Umfang der Beratung richten sich einerseits nach den Möglichkeiten der Kulturstiftung Liechtenstein, insbesondere ihren personellen Kapazitäten, sowie der vom Förderungsberechtigten ausgeübten kulturellen Tätigkeit **(Abs. 1)**.

Die Kulturstiftung Liechtenstein hat die Einzelheiten der Beratung, wie etwa Verfügbarkeit, Ansprechpartner etc., zweckmässigerweise mit Reglement festzulegen **(Abs. 2)**.

Zu Art. 7

Die in der Praxis gebräuchlichste Förderungsform stellt die Ausrichtung von finanziellen Förderbeiträgen dar. Diese Förderungsform soll durch Systematisierung zu einer zielgerichteten Projekt- und Fortbildungsfinanzierung weiterentwickelt werden.

Abs. 1 kennt daher zwei Kategorien von Förderbeiträgen, und zwar Projektbeiträge einerseits und Fortbildungsbeiträge andererseits. Beide Förderungsformen verlangen die Erfüllung klarer materieller und formeller Voraussetzungen durch den Förderungswerber, die auch nachzuweisen sind. Bei der Definition dieser Anforderungen wurde die Kontinuität zum geltenden Recht sichergestellt, weshalb die einschlägigen Kriterien der Art. 11 KFG iVm Art. 3 KFV in leicht modifizierter Form Eingang in das Gesetz gefunden haben.

Abs. 2 definiert den Projektbeitrag als anteilsmässige Übernahme von ausgewiesenen Kosten eines Förderungsberechtigten für die Realisierung eines kulturellen Projekts, das ausdrücklich normierten Voraussetzungen entspricht. Diese Voraussetzungen sind selbstredend kulturgattungsneutral und sollen dadurch eine chancengleiche Förderung aller Kulturbereiche gewährleisten.

Der Begriff des kulturellen Projekts ist dabei umfassend zu verstehen und erfasst das gesamte Spektrum an kulturellen Tätigkeiten, die eine geschlossene Einheit bilden, wie die Schaffung oder Darbietung eines kulturellen Werkes oder die Organisation einer kulturellen Veranstaltung aus einem der vom Gesetz erfassten Kulturbereiche.

Grundlegende Voraussetzung ist in jedem Fall die Erfüllung der in der jeweiligen Kulturgattung anerkannten Qualitätskriterien **(Bst. a)**. Diese sind im einschlägigen Reglement von der Kulturstiftung Liechtenstein zu definieren.

Bst. b verlangt eine Bedeutung des Projekts für das Land, womit einerseits ein Inlandsbezug und andererseits eine Mindestrelevanz gefordert werden, wodurch das Projekt einen über die rein private oder kommunale Bedeutung hinausgehenden Stellenwert aufweisen muss. Diese Voraussetzung soll einerseits das Ausufern der staatlichen Kulturförderung auf Bereiche verhindern, die nicht mehr im Einklang mit dem Gegenstand und Zweck des Gesetzes stehen. Andererseits soll dadurch eine klare Abgrenzung zu anderen, insbesondere kommunalen Förderstrukturen herbeigeführt werden.

Bst. c verleiht dem Subsidiaritätsprinzip Ausdruck, wie dies schon das geltende Recht in Art. 10 KFG tut. Zumutbar ist die vollständige Eigen- oder Drittfinanzierung etwa bei Minimalbeträgen, die ausser Verhältnis zum Aufwand eines Förderverfahrens stehen oder bei einer entsprechenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers. Unter Drittfinanzierung sind alle alternativen staatlichen oder privaten Finanzierungsmöglichkeiten zu verstehen, wie namentlich andere staatliche Stellen oder private Förderer, z.B. Stiftungen, Sponsoren und andere Mäzene. In diesem Zusammenhang ist ausserdem hervorzuheben, dass bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit lediglich die Zumutbarkeit der vollständigen Eigen- oder Drittfinanzierung zu prüfen ist, während die Zumutbarkeit der teilweisen Eigen- oder Drittfinanzierung bei der Bemessung der Höhe eines allfälligen Förderbeitrags zu berücksichtigen sein wird (Art. 8 Abs. 1 Bst. b und c).

Nach **Abs. 3** sollen Fortbildungsbeiträge der individuellen Förderung von Kulturschaffenden dienen und werden daher ausschliesslich an natürliche Personen ausgerichtet, deren kulturelle Tätigkeit einen Bezug zum Land aufweist. Dieser Bezug kann sich in verschiedenen Formen manifestieren, etwa durch die Person des Kulturschaffenden, den Gegenstand der kulturellen Tätigkeit oder den Ort ihrer Entfaltung. Die Fortbildung soll - im Gegensatz zur Grundausbildung in der jeweiligen Kulturgattung - der individuellen Weiterentwicklung in dem ausgeübten kulturellen Tätigkeitsfeld dienen und damit in der Folge auch ihren Niederschlag in der weiteren kulturellen Tätigkeit des Förderungsempfängers finden. Als Fortbildungen kommen etwa Atelieraufenthalte, Werkjahre oder einschlägige Kurse in Betracht, die im Zusammenhang mit der ausgeübten kulturellen Tätigkeit stehen und für die individuelle Weiterentwicklung des Kulturschaffenden Erfolg versprechend sind **(Bst. a)**. Darin ist gleichzeitig die Abgrenzung zur Weiterbildung im Sinne der Erwachsenenbildung zu erblicken, die in keinem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen muss.

Die Erfüllung anerkannter Qualitätskriterien ist auch bei dieser Förderungsform unabdingbare Voraussetzung und wird insbesondere durch die Fortbildungsstätte bestimmt **(Bst. b)**.

Abs. 4 räumt der Kulturstiftung Liechtenstein die im gegenständlichen Zusammenhang äusserst wichtige Kompetenz zur Reglementierung der Einzelheiten ein. Dabei wird die Kulturstiftung Liechtenstein auf die schriftlichen Richtlinien und die praktischen Erfahrungen des Kulturbeirats zurückgreifen können.

Zu Art. 8

Wurde die Förderungswürdigkeit eines kulturellen Projekts oder einer Fortbildung nach Art. 7 dem Grunde nach bejaht, normiert die gegenständliche Bestimmung die Kriterien für die Bemessung der Höhe der Förderung im Einzelfall **(Abs. 1)**.

Zentraler Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Höhe der Förderung sind die ausgewiesenen Kosten des kulturellen Projekts bzw. der Fortbildung **(Bst. a)**. Bei einer Förderung ex ante wird in der Regel zunächst auf der Grundlage eines konkreten Budgets die Höhe bestimmt. Dabei kann sich die Kulturstiftung Liechtenstein auf der Grundlage eines entsprechenden Reglements selbstverständlich vorbehalten, einen Teil der Mittel sofort und den Rest nach Vorlage der Abrechung auszurichten, wie dies heute bereits der Praxis des Kulturbeirats entspricht.

Nach **Bst. b und c** sind Eigen- und Drittfinanzierungsmöglichkeiten bei der Bemessung der Höhe des auszurichtenden Förderbeitrags zu berücksichtigen. Dies insbesondere auch im Hinblick auf den in Art. 2 Abs. 3 normierten Grundsatz.

Nach **Bst. d** stellen die für die jeweilige Projekt- oder Fortbildungsart vorgesehenen Budgetmittel der Kulturstiftung Liechtenstein ein weiteres Kriterium für die Bemessung der Höhe der Förderungsbeiträge dar. Dieses Regulativ ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der ausgabenseitigen Planungssicherheit der Kulturstiftung Liechtenstein notwendig.

Nach **Abs. 2** soll die bereits heute vom Kulturbeirat praktizierte Pauschalierung von Förderbeiträgen für gewisse Projekt- und Fortbildungsarten, wie etwa für Audio-CD-Produktionen, Auslandsauftritte oder Leiterkurse, beibehalten werden. Dadurch wird einerseits die Abwicklung solcher Förderanträge massiv beschleunigt und andererseits die Planungssicherheit des Förderungswerbers gesteigert.

In dem die Höhe der Förderbeiträge festlegenden Reglement ist insbesondere auch die Aufteilung auf die einzelnen Projekt- und Fortbildungsarten zu normieren **(Abs. 3)**. Dadurch soll eine ausgewogene Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die verschiedenen Kulturgattungen gewährleistet werden.

Zu Art. 9

Der Ankauf kultureller Werke **(Bst. a)** sowie die Erteilung von Werkaufträgen **(Bst. b)** war bereits in der Vergangenheit eine wichtige Form der Förderung des liechtensteinischen Kulturschaffens und soll als solche im neuen Recht fortbestehen. Die daraus resultierende Sammlung steht mangels eigener Rechtspersönlichkeit der Kulturstiftung Liechtenstein im Eigentum des Landes Liechtenstein und wird von der Kulturstiftung Liechtenstein verwaltet.

Neben der Festlegung der Ankaufs- und Auftragspolitik kommt der Reglementierung von Inventarisierung, Pflege, Verleih und Rückgabe der Sammlungsstücke aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit herausragende Bedeutung zu **(Abs. 2)**.

Zu Art. 10

Auch Preise und Auszeichnungen stellen eine wichtige Form der Kulturförderung dar, weshalb ihnen im gegenständlichen Gesetz entsprechendes Gewicht eingeräumt wurde.

Als höchste inländische Auszeichnung für herausragende kulturelle Leistungen eines Kulturschaffenden oder einer kulturellen Institution soll ein Kulturpreis geschaffen werden, der von der Regierung über Antrag des Ressorts Kultur verlie-

hen wird **(Abs. 1)**. Die Verleihung des Kulturpreises hat Ausnahmecharakter und soll dementsprechend nicht periodisch, sondern in Würdigung herausragender Leistungen stattfinden. Der Kulturpreis kann sowohl an Einzelpersonen als auch an Gruppen oder Institutionen verliehen werden.

Abs. 2 sieht daneben die Verleihung sonstiger Auszeichnungen, Förder- und Anerkennungsgaben durch die Kulturstiftung Liechtenstein vor. Förder- und Anerkennungsgaben sollen insbesondere an natürliche Personen verliehen werden.

Die Festlegung der Einzelheiten in einem Reglement ist der jeweils für die Verleihung zuständigen Stelle, mithin der Regierung bzw. der Kulturstiftung Liechtenstein, vorbehalten **(Abs. 3)**.

Zu Art. 11

Die Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben zu kulturellen Themen ist schon nach dem geltenden Recht als Fördermassnahme vorgesehen (Art. 10 Bst. g KFG) und soll in Zukunft noch vermehrtes Gewicht erhalten.

Die von der Kulturstiftung Liechtenstein auszuschreibenden Wettbewerbe sind insbesondere Themenwettbewerbe, mit denen Impulse für kulturelles Schaffen in den jeweils betroffenen Sparten gegeben werden sollen. Ausserdem kann mit dieser Förderungsform auch ein Beitrag zur Nachwuchsförderung innerhalb der jeweiligen Kulturgattungen geleistet werden **(Abs. 1)**.

Abs. 2 wiederum betrifft die heute in Art. 9 KFG normierte Förderungsform „Kunst am Bau“, die als Unterfall der Förderungsform „Wettbewerbe“ in das Kulturförderungsgesetz aufgenommen werden soll. Die Zuständigkeit der Regierung für diesen Bereich der Kulturförderung rechtfertigt sich insbesondere aufgrund der Mehrzahl an involvierten Behörden, deren gemeinsame Oberbehörde sie ist. In der zu erlassenden Verordnung betreffend die gegenständliche Kategorie von Wettbewerben wird zudem die Mitwirkung der Vertreter des Bereichs Kultur vorzusehen sein.

III. Verfahren und Rechtsschutz

Zu Art. 12

In den Grundsätzen entspricht das erstinstanzliche Verfahren in Kulturförderungsangelegenheiten dem geltenden Recht und wurde nur vereinzelt modifiziert und präzisiert. Dabei wurden aufgrund der neuen Kompetenzverteilung zwischen der Kulturstiftung Liechtenstein und der Regierung insbesondere die in der Praxis oft Verwirrung stiftenden Zuständigkeitsnormen des geltenden Rechts (Art. 11 KFG, Art. 4 KFV) ersetzt. Auch wurden die formalen und inhaltlichen Anforderungen an Anträge präziser umschrieben **(Abs. 1)**. Diesbezüglich ist zudem denkbar, dass die Kulturstiftung Liechtenstein durch die Schaffung entsprechender Formulare eine weitere Vereinfachung des Verfahrens herbeiführt.

Ebenso wurde ein rasches Verbesserungsverfahren samt Zurückweisungsrecht vorgesehen **(Abs. 2)**.

Eine Kumulation von Anträgen durch einen Antragsteller ist weiterhin möglich, soll jedoch zu einer Gesamtbeurteilung führen, um eine Übervorteilung anderer Antragsteller zu verhindern **(Abs. 3)**.

Die Formvorschriften des **Abs. 4** dienen insbesondere der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Rechtsmittelverfahrens.

Abs. 5 statuiert die subsidiäre Anwendbarkeit des Landesverwaltungspflegegesetzes. Damit im Zusammenhang gilt es neuerlich zu betonen, dass ein förmliches Verwaltungsverfahren ausschliesslich in Fördersachen nach Art. 7 f. durchzuführen ist, zumal Förderungsberechtigten nur hier eine entsprechende Antragsberechtigung zukommt.

Zu Art. 13

Die Ausrichtung von Förderbeiträgen erfolgt erst nach Rechtskraft der einschlägigen Entscheidung der Kulturstiftung Liechtenstein.

Zu Art. 14

Das Beschwerderecht entspricht den im Verwaltungsverfahren üblichen Modalitäten mit der Massgabe, dass sich die Kognitionsbefugnis der Rechtsmittelbehörde in Übereinstimmung mit der einschlägigen Praxis des Verwaltungsgerichtshofs nicht auf die Ermessensübung der Unterbehörde erstreckt.

Die Entscheidungen der Kulturstiftung Liechtenstein über Anträge auf Förderbeiträge nach Art. 7 f. unterliegen der Anfechtung im ordentlichen Beschwerdeweg. Mangels Antragsberechtigung unanfechtbar sind dagegen Beschlüsse des Stiftungsrates betreffend die übrigen Förderungsformen nach Art. 6, 9, 10 und 11. Sie können allerdings zum Gegenstand einer Aufsichtsbeschwerde an die Regierung gemacht werden.

IV. Leistungserbringung

Neben den Förderinstrumenten nach Art. 5 soll das im Kulturbereich bewährte Institut der Leistungsvereinbarung eingeführt und an klare und transparente Voraussetzungen geknüpft werden. Im Unterschied zu den Förderinstrumenten nach Art. 5 steht bei der Leistungsvereinbarung nicht der Fördergedanke, sondern derjenige eines zweiseitigen Rechtsgeschäfts mit klar definierten gegenseitigen Leistungspflichten im Vordergrund. Dieser Sonderstatus der Leistungsvereinbarung wird legistisch durch die Einführung eines eigenen Kapitels, strengeren Anforderungen an die potentiellen Vertragspartner sowie eine vom übrigen Förderungsrecht abweichende Zuständigkeitsregelung zum Ausdruck gebracht.

Zu Art. 15

Leistungsvereinbarungen können von der Regierung über Vorschlag der Kulturstiftung Liechtenstein ausschliesslich mit privaten juristischen Personen abgeschlossen werden, die in Liechtenstein während mindestens 5 Jahren ununterbrochen kulturell tätig waren **(Abs. 1)**. Dadurch soll einerseits ein notwendiges Mindestmass an organisatorischer Stabilität gewährleistet und andererseits die Fähigkeit zur Erfüllung des Leistungsauftrags sichergestellt werden. Leistungsvereinba-

rungen können somit nur mit Kulturträgern abgeschlossen werden, die sich sowohl organisatorisch als auch inhaltlich bereits als „Institution“ etabliert haben und deren Angebot zu einem festen Bestandteil des kulturellen Lebens geworden ist. Im Lichte dieser Erwägungen sind auch die Anforderungen an die von einem solchen Kulturträger entfalteten Tätigkeiten zu verstehen.

Die landesweite Bedeutung des kulturellen Angebots eines Leistungserbringers ist eine Grundvoraussetzung und dient insbesondere der Abgrenzung gegenüber lokalen oder kommunalen Angeboten, die nicht Gegenstand einer solchen Leistungsvereinbarung sein können **(Bst. a)**.

Die Erfüllung anerkannter Qualitätskriterien wird bereits bei der Förderung nach Kapitel III verlangt, umso mehr muss dies für Leistungserbringer gelten (**Bst. b)**.

Bst. c ist dahingehend zu verstehen, dass beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen darauf Bedacht zu nehmen ist, dass keine Redundanzen geschaffen werden und die Angebote der Leistungserbringer komplementär zueinander sind. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur allgemeinen Förderung nach Kapitel III.

Auch die Tätigkeit eines Leistungserbringers darf keine vollständige Eigen- oder Drittfinanzierung zulassen, um Gegenstand einer Leistungsvereinbarung zu werden **(Bst. d)**.

Leistungsprofil und Pflichtenkatalog sind zwingende Inhalte jeder Leistungsvereinbarung und daher entsprechend detailliert auszuführen **(Abs. 2)**. Die Maximaldauer einer Leistungsvereinbarung wurde bewusst auf drei Jahre beschränkt, um die regelmässige Überprüfung und Neuverhandlung der Leistungsvereinbarung zu gewährleisten.

Abs. 3 sieht vor, dass die Überwachung der Leistungserbringung und die Berichterstattung darüber der Kulturstiftung Liechtenstein als der zentralen Institution im Bereich der Kulturförderung übertragen wird. Bei erheblichen Unzulänglichkeiten

bei der Leistungserbringung kann sie der Regierung den Vorschlag der vorzeitigen Kündigung unterbreiten.

V. Organisation und Durchführung

Zu Art. 16

Die Übertragung der Aufgaben des Kulturbeirats der Regierung auf die Stiftung „Pro Liechtenstein“ und deren Umbenennung in „Kulturstiftung Liechtenstein“ führt dazu, dass die Kulturstiftung Liechtenstein in Zukunft die Hauptverantwortung für die Kulturförderung nach diesem Gesetz tragen wird. Dementsprechend umfasst ihr Aufgabenkatalog auch die überwiegende Mehrzahl der Agenden nach dem gegenständlichen Gesetz **(Abs. 1)**.

Die Finanzierungsquellen der Kulturstiftung Liechtenstein stimmen daher mit den für die Förderung privater kultureller Tätigkeit heute zur Verfügung gestellten Mittel überein und umfassen somit die Budgetmittel der Stiftung „Pro Liechtenstein“ und des Kulturbeirats der Regierung sowie die Finanzbeiträge an das Theater am Kirchplatz, den Historischen Verein, den Kunstraum Engländerbau und die Rheinberger-Gesamtausgabe. Neu sollen diese Mittel zu einem einheitlichen Landesbeitrag an die Kulturstiftung Liechtenstein zusammengefasst und vom Landtag über Vorschlag der Regierung gewährt werden. Dieser einheitliche Landesbeitrag ergänzt somit, die der Stiftung „Pro Liechtenstein“ bereits heute zufliessenden zwei Drittel des Gewinnanteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie **(Abs. 2)**. Die Aufteilung der Mittel durch die Kulturstiftung Liechtenstein hat zunächst auf die einzelnen Bereiche der Kulturförderung nach Abs. 1 zu erfolgen und kann darüber hinaus noch für weitere Untergruppen vorgenommen werden.

Zu Art. 17

Die Aufgaben der Regierung nach dem Kulturförderungsgesetz wurden mit zwei Ausnahmen auf diejenigen einer Rechtsmittel- und Aufsichtsbehörde in Kulturförderungssachen beschränkt. Dadurch wird die Stellung der Kulturstiftung Liech-

tenstein gegenüber ihren Vorgängergremien deutlich aufgewertet und die Regierung andererseits entlastet **(Abs. 1)**.

Die Verleihung des Kulturpreises wurde aufgrund seiner Bedeutung als höchste inländische Auszeichnung im kulturellen Bereich der Regierung vorbehalten **(Bst. a)**. Auch der Abschluss von Leistungsvereinbarungen wurde angesichts der Bedeutung solcher Verträge der Regierung vorbehalten **(Bst. b)**. Im letzten Fall ist jedoch durch ein Vorschlagsrecht die Mitwirkung der Kulturstiftung Liechtenstein gewährleistet.

VI. Sanktionen

Zu Art. 18

Die Rückerstattung bzw. Aufrechnung von zu Unrecht bezogenen Förderungsbeiträgen ist eine von allfälligen strafrechtlichen Konsequenzen unabhängige Sanktion, die ungeachtet eines allfälligen Verschuldens des Förderungsempfängers Platz greift. Die Verfügung der Rückerstattung bzw. Aufrechnung fällt in die Kompetenz der Kulturstiftung Liechtenstein als zuständige erstinstanzliche Behörde.

Zu Art. 19

Die Möglichkeit eines befristeten Ausschlusses von Förderungen nach Art. 6 ff. und Leistungen nach Art. 15 kann als repressive Massnahme für wiederholte Gesetzesverletzungen oder das Erschleichen von Förderungen oder Leistungen verhängt werden **(Abs. 1)**.

Wiederholtes gesetzwidriges Verhalten soll nicht noch durch Förderungen oder Leistungen honoriert werden, weshalb solche Kulturschaffende bzw. Kulturträger befristet davon ausgeschlossen werden können **(Bst. a)**; umso mehr muss dies für Kulturschaffende bzw. Kulturträger gelten, die Förderungen erschlichen und damit einen Straftatbestand erfüllt haben **(Bst. b)**.

Abs. 2 unterstreicht vor dem Hintergrund der Eingriffsintensität einer Massnahme nach Abs. 1 die Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Zu Art. 20

Die gegenständliche Bestimmung pönalisiert die Erschleichung von Förderungen und Leistungen nach dem Kulturförderungsgesetz. Art und Umfang der Strafdrohung orientieren sich einerseits an generalpräventiven Erwägungen und andererseits an der Höhe der zur Ausrichtung gelangenden Mittel **(Abs. 1)**.

Die Halbierung der Strafobergrenze bei fahrlässiger Begehung entspricht dem liechtensteinischen Strafrecht und wird durch den geringeren Grad der Schuld gerechtfertigt **(Abs. 2)**.

Die Subsidiarität gegenüber strengeren Strafnormen wird in **Abs. 3** ausdrücklich hervorgehoben.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu Art. 21

Neben den von der Stiftung in eigener Kompetenz zu erlassenden Reglementen beschränkt sich die Verordnungskompetenz der Regierung im Wesentlichen auf die eingehende Regelung der Materie „Kunst am Bau“, die heute in Art. 9 KFG nur rudimentär geregelt ist.

Zu Art. 22

Das geltende Kulturförderungsgesetz soll durch die gegenständliche Vorlage zur Gänze ersetzt werden **(Bst. a)**, ebenso wie die Ziff. 13 des Anhangs zum Subventionsgesetz **(Bst. b)**.

Dadurch wird gewährleistet, dass die gesamte staatliche Förderung kultureller Tätigkeiten von Privaten in Zukunft nach dem gegenständlichen Gesetz stattfindet.

Zu Art. 23

Die auf der Grundlage des geltenden Rechts gewährten Jahresbeiträge sind im neuen Recht als Förderungsform nicht mehr vorgesehen. Finanzielle Beiträge

werden nach dem neuen Recht ausschliesslich als Projekt- oder Fortbildungsbeiträge bzw. Leistungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung ausgerichtet. Im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit der bisherigen Förderungsempfänger sollen jedoch die Jahresbeiträge letztmalig für das Jahr 2007 ausgerichtet werden. Die auf diese Weise gewährten Beiträge sind bei der Gewährung einer allfälligen Förderung oder Leistung nach dem neuen Recht selbstredend in Abzug zu bringen.

Zu Art. 24

Nachdem die Antragstellung auf Ausrichtung von Förderungen und Leistungen nach dem neuen Recht stets ex ante zu erfolgen hat, war hinsichtlich der erstmaligen Ausrichtung von Förderungen und Leistungen eine klare Regelung zu treffen.

Zu Art. 25

Die Anwendung des neuen Rechts auf anhängige Verfahren ist eine Notwendigkeit, die sich aus der Budgetrelevanz des Förderungsrechts ergibt.

Zu Art. 26

In terminlicher Hinsicht wird angestrebt, das neue Kulturförderungsgesetz sowie die neuen Strukturen im Bereich der Organisation der Kulturförderung per 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Schaffung einer Stiftung „Pro Liechtenstein“

Abänderung bisherigen Rechts

Bei der Reorganisation der Kulturförderungsgremien stand zunächst die Harmonisierung derselben bei gleichzeitiger Gewährleistung ihrer Autonomie im Vordergrund. Dabei bot sich als geeigneter Rechträger eine leicht modifizierte Variante der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Stiftung „Pro Liechtenstein“ an, wie sie im Jahre 1964 errichtet wurde. Dadurch kann das gesamte Förderungswesen von

einer zentralen Stelle mit vertretbarem administrativem Aufwand abgewickelt werden.

Zum Ingress und zu Art. 1

Das mit vier Bestimmungen bereits sehr schlanke Gesetz vom 23. Juli 1964 betreffend die Schaffung einer Stiftung "Pro Liechtenstein" bleibt mit Ausnahme der neuen Bezeichnung der Stiftung unverändert.

Durch die Umbenennung der Stiftung „Pro Liechtenstein“ in „Kulturstiftung Liechtenstein“ soll insbesondere Art und Umfang ihres neuen Zuständigkeitsbereichs zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Art. 4

Das gemeinsame Inkrafttreten der Abänderung des gegenständlichen Gesetzes mit dem neuen Kulturförderungsgesetz ergibt sich zwingend.

Statuten der „Kulturstiftung Liechtenstein“

Zu Art. 1

Mit der Namensänderung soll - wie schon oben erwähnt - insbesondere Art und Umfang des neuen Zuständigkeitsbereichs der Stiftung betont werden, die nunmehr neben anderen Aufgaben die administrative Hauptverantwortung im Bereich der Kulturförderung tragen wird.

zu Art. 2:

Die Bestimmung über den Stiftungszweck wurde dahingehend modifiziert, dass zunächst die Autonomie der Stiftung bei der Aufgabenerfüllung sowie der demonstrative Charakter des Aufgabenkatalogs ausdrücklich hervorgehoben wurden.

Bst. a verweist dabei auf die Kernaufgabe der Stiftung, und zwar die Erfüllung der ihr nach dem Kulturförderungsgesetz übertragenen Aufgaben (Art. 16 KFG), wodurch der normative Gehalt der Bst. a bis f des Art. 2 der geltenden Statuten

darin aufgeht. Daraus folgt, dass die Erfüllung dieser Aufgaben in Zukunft die der Stiftung zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen am meisten beanspruchen wird.

Bst. b wiederum schafft eine klare gesetzliche Grundlage für die bewährte Praxis des Kulturbeirates kulturelle Projekte aus eigener Initiative durchzuführen. Das Spektrum solcher Aktivitäten ist umfassend und erstreckt sich grundsätzlich von der Teilnahme an kulturellen Grossanlässen, wie der Frankfurter Buchmesse, über die Edition von einschlägigen Publikationen bis hin zur Eröffnung und Führung eigener kultureller Einrichtungen. Vorausgesetzt ist dabei selbstredend die Finanzierbarkeit solcher Projekte mit den dafür vorgesehenen Mitteln.

Die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens ist grundlegendes Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks und wird der Vollständigkeit halber in den Aufgabenkatalog aufgenommen **(Bst. c)**.

Ebenso notwendig wie selbstverständlich sind die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Handen der Regierung als zuständige Aufsichtsbehörde **(Bst. d)**.

Bst. e übernimmt den materiellen Gehalt der in der Praxis sehr bewährten Bestimmung des Art. 14 Abs. 1 Bst. a KFG, mithin der Erstattung von (selbständigen) Empfehlungen bzw. (angeforderten) Stellungnahmen zu Handen der Regierung.

Zu Art. 2a (neu)

Die Ersetzung des Kulturbeirates, der u.a. die Funktionen des Stiftungsrates der Stiftung Pro Liechtenstein wahrnimmt, führt zur Notwendigkeit der Schaffung einer Norm betreffend den Stiftungsrat der Kulturstiftung Liechtenstein.

Abs. 1 sieht in Anlehnung an Art. 13 KFG vor, dass der Regierung das Recht zur Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates sowie Bestimmung des Präsidenten zukommt. Ebenso stimmt die Mandatsperiode des Stiftungsrates mit derjenigen

des Kulturbeirates überein. Allein die Mitgliederzahl wird im Vergleich zum Kulturbeirat aus Gründen der Effizienz auf fünf reduziert. Ebenso wird von der Einsitznahme von Interessenvertretern, wie sie in Art. 13 leg cit vorgesehen ist, aufgrund der einschlägigen praktischen Erfahrungen in der Vergangenheit zugunsten des Kompetenzprinzips Abstand genommen.

Abs. 2 bis 4 stimmen mit den praxiserprobten Organisationsvorschriften vergleichbarer inländischer Gremien, wie etwa der Medienförderungskommission (Art. 85 MedienG), überein.

Abs. 5 schafft vor dem Hintergrund der heute insofern unklaren Rechtslage eine klare Regelung betreffend Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Stiftungsrates.

Mit **Abs. 6** soll dem Stiftungsrat insbesondere die Einführung eines Ressortsystems in Ansehung untergeordneter Geschäfte ermöglicht werden. Dadurch kann u.a. auch die Sitzungsintensität auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden.

Vor dem Hintergrund, dass es schon aufgrund der Knappheit der personellen Ressourcen in Liechtenstein nicht möglich sein wird, Fachleute für alle Kulturgattungen und sonstigen Agenden als Mitglieder in den Stiftungsrat zu entsenden, soll diesem ausdrücklich die Möglichkeit des Beizugs externer Experten eingeräumt werden **(Abs. 7)**.

Die Regelung von Einzelheiten wird der Geschäftsordnungskompetenz des Stiftungsrates anheim gegeben **(Abs. 8)**.

Zu Art. 2b

Abs. 1 basiert auf Art. 14 Abs. 2 KFG, geht jedoch im Lichte der praktischen Erfahrungen in diesem Bereich insoweit darüber hinaus, als neben personellen Ressourcen auch Infrastruktur, insbesondere Sitzungs- und Sekretariatsräumlichkeiten, über Antrag zur Verfügung gestellt werden können. Dadurch wird gewährleistet, dass die Kulturstiftung Liechtenstein als „Milizorganisation“ überhaupt

funktionsfähig ist und die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nicht für den Aufbau kostspieliger administrativer Strukturen aufgewendet werden müssen.

Abs. 2 entspricht der gängigen Praxis bei vergleichbaren Gremien und dient insbesondere auch der Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Stiftungsrat und Geschäftsstelle.

Zu Art. 5

Die gegenständliche Bestimmung hat lediglich eine sprachliche Anpassung an die neuen organisatorischen Verhältnisse erfahren, indem der Begriff „Kulturbeirat“ durch „Stiftungsrat“ ersetzt wurde.

Zu Art. 6

Die gegenständliche Bestimmung wurde dahingehend abgeändert, dass Art. 16 KFG in **Abs. 1** integriert wurde und dieser nunmehr sämtliche jährlichen Zuwendungen an die Kulturstiftung Liechtenstein beinhaltet. Diese setzen sich aus dem jährlich vom Landtag zu gewährenden Landesbeitrag **(Bst. a)** sowie zwei Drittel des Gewinnanteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie **(Bst. b)** zusammen.

Abs. 2 wurde dahingehend präzisiert, dass die Mittel der Aufgabenerfüllung und nicht nur Vergabezwecken dienen. Diese Präzisierung ist insbesondere im Zusammenhang mit dem erweiterten Aufgabenkatalog des Art. 2 der Statuten geboten. Nach wie vor wird die Thesaurierung von nicht verwendeten Mitteln möglich sein, um insbesondere das gerade im Kulturförderungsbereich stark schwankende Förderungsaufkommen gegebenenfalls ausgleichen zu können.

Abs. 3 erweitert die Finanzautonomie der Kulturstiftung Liechtenstein gegenüber derjenigen des Kulturbeirats dahingehend, als nunmehr die Mittelverwendung, insbesondere auch die Aufteilung auf die einzelnen Förderarten, festgelegt werden kann.

Zu Art. 7

Die gegenständliche Bestimmung wurde sprachlich und inhaltlich an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst, indem einerseits der Begriff „Kulturbeirat“ durch „Stiftungsrat“ und andererseits die Wendung „Mittel aus dem Gewinnanteil am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie“ durch „jährliche Zuwendungen“ ersetzt wurden.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

1. KULTURFÖRDERUNGSGESETZ (KFG)

Kulturförderungsgesetz (KFG)

vom …

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die staatliche Förderung der kulturellen Tätigkeit von Privaten in den Bereichen der Literatur, Musik, darstellenden und bildenden Kunst, der audiovisuellen Medien sowie der Heimat- und Brauchtumspflege.

Art. 2

Grundsätze

1) Die staatliche Kulturförderung achtet die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit.

2) Die staatliche Kulturförderung obliegt der Kulturstiftung Liechtenstein sowie der Regierung.

3) Die staatliche Kulturförderung ist gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Förderungen subsidiär und soll in der Regel die Hälfte der Gesamtkosten eines Förderobjekts nicht übersteigen.

4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf staatliche Kulturförderung nach diesem Gesetz.

Art. 3

Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

a) Kulturelle Tätigkeit: die Summe der geistigen und schöpferischen Leistungen des Menschen in ihren produzierenden und reproduzierenden Formen, die über das Notwendige und Nützliche hinausgehen (Kulturschaffen), die Pflege der hierdurch geschaffenen Werte (Kulturpflege) sowie die Weckung, Wahrung und Vertiefung des Verständnisses hierfür (Kulturvermittlung);

b) Fortbildung: die Vertiefung der praktizierten kulturellen Tätigkeit.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Förderung

Art. 4

Förderungsberechtigung

1) Förderungsberechtigt sind ausschliesslich natürliche Personen oder private Organisationen, die in den Bereichen der Literatur, Musik, darstellenden und

bildenden Kunst, der audiovisuellen Medien oder der Heimat- und Brauchtumspflege kulturell tätig sind.

2) Ausgeschlossen sind Mitglieder des Stiftungsrates oder der Geschäftsstelle der Kulturstiftung Liechtenstein oder Organisationen, an denen sie massgeblich beteiligt sind.

Art. 5

Förderungsformen

1) Die Kulturförderung erfolgt durch:

a) Beratung;

b) Förderbeiträge;

c) Ankäufe und Aufträge;

d) Preise, Auszeichnungen, Förder- und Anerkennungsgaben;

e) Wettbewerbe.

Art. 6

Beratung

1) Die Kulturstiftung Liechtenstein berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Förderungsberechtigte im Hinblick auf deren kulturelle Tätigkeit.

2) Die Einzelheiten, insbesondere die Organisation und Durchführung der Beratung, legt die Kulturstiftung Liechtenstein mit Reglement fest.

Art. 7

Förderbeiträge

1) Förderbeiträge können als Projekt- oder Fortbildungsbeiträge ausgerichtet werden.

2) Ein Projektbeitrag ist die anteilsmässige Übernahme von ausgewiesenen Kosten eines Förderungsberechtigten für die Realisierung eines kulturellen Projekts, das:

a) anerkannten Qualitätskriterien entspricht;

b) für das Land von Bedeutung ist;

c) keine vollständige Eigen- oder Drittfinanzierung zulässt.

3) Ein Fortbildungsbeitrag ist die anteilsmässige Übernahme von ausgewiesenen Kosten einer natürlichen Person, deren kulturelle Tätigkeit einen Bezug zum Land aufweist, für eine Fortbildung, die:

a) für die weitere Entwicklung Erfolg versprechend ist;

b) anerkannten Qualitätskriterien entspricht.

4) Die Einzelheiten über Förderbeiträge, insbesondere die Arten, die Bedeutung und die Qualität förderungswürdiger Projekte und Fortbildungen, die zumutbaren Eigen- und Drittfinanzierungsmöglichkeiten sowie die Erfolgsaussichten, legt die Kulturstiftung Liechtenstein mit Reglement fest.

Art. 8

Höhe der Förderbeiträge

1) Die Höhe der Förderbeiträge ist nach folgenden Kriterien zu bemessen:

a) ausgewiesene Kosten;

b) Eigenfinanzierungsmöglichkeiten;

c) Drittfinanzierungsmöglichkeiten;

d) Budgetmittel der Kulturstiftung Liechtenstein.

2) Für gewisse Projekt- und Fortbildungsarten kann die Höhe der Förderbeiträge pauschaliert werden.

3) Die Einzelheiten über die Höhe der Förderbeiträge, insbesondere die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Projekt- oder Fortbildungsarten sowie die Höhe der dafür vorgesehenen Pauschalbeträge, legt die Kulturstiftung Liechtenstein mit Reglement fest.

Art. 9

Ankäufe und Aufträge

1) Die Kulturstiftung Liechtenstein kann im Rahmen der von ihr dafür vorgesehenen Mittel nach freiem Ermessen:

a) kulturelle Werke ankaufen;

b) Kulturschaffenden Werkaufträge erteilen.

2) Die Einzelheiten, insbesondere die Ankaufs- und Auftragspolitik, die Inventarisierung und Pflege sowie den Verleih und die Rückgabe der Werke, legt die Kulturstiftung Liechtenstein mit Reglement fest.

Art. 10

Kulturpreis, Auszeichnungen, Förder- und Anerkennungsgaben

1) Die Regierung kann für herausragende kulturelle Leistungen den Kulturpreis verleihen.

2) Die Kulturstiftung Liechtenstein kann im Rahmen der von ihr dafür vorgesehenen Mittel, Auszeichnungen, Förder- und Anerkennungsgaben verleihen.

3) Die Einzelheiten, insbesondere über den Zweck, die Dotierung sowie das Verfahren, legen die Regierung (Abs. 1) und die Kulturstiftung Liechtenstein (Abs. 2) mit Reglement fest.

Art. 11

Wettbewerbe

1) Die Kulturstiftung Liechtenstein kann im Rahmen der von ihr dafür vorgesehenen Mittel Wettbewerbe zu kulturellen Themen ausschreiben.

2) Die Regierung regelt mit Verordnung die verpflichtende Durchführung des Wettbewerbs „Kunst am Bau“ betreffend die künstlerische Gestaltung von Neu- und Umbauten öffentlicher Gebäude und Anlagen.

III. Verfahren und Rechtschutz

Art. 12

Verfahren

1) Anträge auf Förderbeiträge nach Art. 7 f. sind vor Beginn eines Projekts oder einer Fortbildung bei der Kulturstiftung Liechtenstein schriftlich in ausführlich begründeter und dokumentierter Form einzureichen. Beizufügen sind eine Beschreibung des Projekts bzw. der Fortbildung und alle weiteren Unterlagen und Belege, die zur Bescheinigung der Förderungsberechtigung sowie von Art und Umfang der begehrten Förderung, insbesondere der Kosten, deren Abgeltung oder Erstattung begehrt wird, geeignet sind.

2) Reichen die vorgelegten Unterlagen und Belege zur abschliessenden Beurteilung und Entscheidung über einen Antrag nicht aus, so hat die Kulturstiftung Liechtenstein dem Antragsteller die Ergänzung derselben binnen einer bestimmten Frist bei sonstiger Zurückweisung des Antrags aufzutragen.

3) Mehrere zulässige Anträge desselben Antragstellers sind einer gemeinsamen Behandlung und Entscheidung zuzuführen, wobei eine Gesamtbeurteilung stattzufinden hat.

4) Die Entscheidung der Kulturstiftung Liechtenstein über die Anträge auf Förderung ergeht in schriftlicher Form und ist dem Antragsteller samt Zustellnachweis zuzustellen.

5) Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

Art. 13

Ausrichtung von Förderbeiträgen

Förderbeiträge nach diesem Gesetz werden an Förderungsempfänger aufgrund der rechtskräftigen Entscheidungen der Kulturstiftung Liechtenstein ausgerichtet.

Art. 14

Beschwerderecht

1) Gegen Entscheidungen der Kulturstiftung Liechtenstein über die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Beschwerde an die Regierung oder den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsdarstellungen richten.

IV. Leistungserbringung

Art. 15
Leistungsvereinbarungen

1) Die Regierung kann über Vorschlag der Kulturstiftung Liechtenstein im Rahmen der dafür vorgesehenen Mittel Leistungsvereinbarungen mit privaten juristischen Personen abschliessen, die bereits während mindestens 5 Jahren in Liechtenstein ununterbrochen kulturell tätig waren und deren Tätigkeit:

a) von landesweiter Bedeutung ist;

b) anerkannten Qualitätskriterien entspricht;

c) eine Bereicherung des bestehenden kulturellen Angebots darstellt;

d) keine vollständige Eigen- oder Drittfinanzierung zulässt.

2) Leistungsvereinbarungen haben ein detailliertes Leistungsprofil und einen Pflichtenkatalog zu enthalten und können für einen Zeitraum von längstens drei Jahren abgeschlossen werden.

3) Die Kulturstiftung Liechtenstein hat die Leistungserbringung zu überwachen und der Regierung darüber Bericht zu erstatten. Bei Schlecht- oder Nichter-

füllung kann die Kulturstiftung Liechtenstein der Regierung die vorzeitige Kündigung der Leistungsvereinbarung vorschlagen.

V. Organisation und Durchführung

Art. 16
Kulturstiftung Liechtenstein

1) Der Kulturstiftung Liechtenstein obliegen:

a) die Beratung von Förderungsberechtigten (Art. 6);

b) die Entscheidung über die Ausrichtung von Förderbeiträgen (Art. 7 f.);

c) der Ankauf kultureller Werke und die Erteilung von Werkaufträgen (Art. 9);

d) die Verleihung von Auszeichnungen, Förder- und Anerkennungsgaben (Art. 10);

e) die Ausschreibung von Wettbewerben zu kulturellen Themen (Art. 11 Abs. 1).

2) Der Kulturstiftung Liechtenstein stehen zur Erfüllung dieser Aufgaben die Mittel nach dem Gesetz über die Kulturstiftung Liechtenstein zur Verfügung. Die Mittel sind auf die einzelnen Bereiche der Kulturförderung aufzuteilen.

Art. 17
Regierung

1) Der Regierung obliegen:

a) die Verleihung des Kulturpreises (Art. 10 Abs. 1);

b) der Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen (Art. 15).

2) Die Regierung kann einzelne Aufgaben unter Vorbehalt des Rechtszugs an die Kulturstiftung Liechtenstein zur selbständigen Besorgung delegieren.

VI. Sanktionen

Art. 18
Rückerstattung und Aufrechnung

Zu Unrecht bezogene Förderbeiträge oder Leistungen sind vom Förderungsempfänger unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzuerstatten oder mit anderen Förderbeiträgen nach diesem Gesetz aufzurechnen.

Art. 19
Ausschluss

1) Die Kulturstiftung Liechtenstein kann Förderungsempfänger für eine Dauer von höchstens zwei Jahren von jeder Förderung oder Leistung nach diesem Gesetz ausschliessen, wenn sie:

a) wiederholt gegen dieses Gesetz oder seine Durchführungsverordnungen verstossen haben; oder

b) Förderungen oder Leistungen nach diesem Gesetz erschlichen haben.

2) Ein Ausschluss nach Abs. 1 muss verhältnismässig sein.

Art. 20
Erschleichung von Förderungen oder Leistungen

1) Vom Landgericht ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, zu bestrafen, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch

Beibringung falscher Unterlagen oder in anderer Weise eine Förderung oder eine Leistung nach diesem Gesetz erwirkt, die ihm nicht zusteht.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch, sofern ein Tatbestand erfüllt ist, der mit strengerer Strafe bedroht ist.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21
Durchführungsverordnungen und Reglemente

1) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die verpflichtende Durchführung des Wettbewerbs „Kunst am Bau“, mit Verordnung. Die Einzelheiten betreffend den Kulturpreis (Art. 10 Abs. 1) legt sie mit Reglement fest.

2) Die Kulturstiftung Liechtenstein legt die Einzelheiten der Förderung nach diesem Gesetz, insbesondere über die Beratung (Art. 6), die Förderbeiträge (Art. 7 f.), Ankäufe und Aufträge (Art. 9) sowie Auszeichnungen, Förder- und Anerkennungsgaben (Art. 10) mit Reglement fest.

3) Die Reglemente der Kulturstiftung Liechtenstein bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 22
Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

a) das Kulturförderungsgesetz vom 12. September 1990, LGBl. 1990 Nr. 68;

b) Ziff. 13 des Anhangs zum Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBl. 1991 Nr. 71.

Art. 23

Jahresbeiträge

Jahresbeiträge nach dem bisherigen Recht werden letztmalig für das Jahr 2007 ausgerichtet und sind bei einer allfälligen Förderung oder Leistung nach dem neuen Recht in Abzug zu bringen.

Art. 24

Erstmalige Ausrichtung

Förderungen oder Leistungen nach diesem Gesetz werden erstmalig im Jahre 2007 für das laufende Kalenderjahr ausgerichtet.

Art. 25

Anhängige Verfahren

Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

Art. 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

2. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE SCHAFFUNG EINER STIFTUNG „PRO LIECHTENSTEIN“

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Schaffung einer Stiftung „Pro Liechtenstein“

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz betreffend die Schaffung einer Stiftung „Pro Liechtenstein“ vom 23. Juli 1964, LGBl. 1964 Nr. 32, wird wie folgt abgeändert:

Ingress

Gesetz

vom …

betreffend die „Kulturstiftung Liechtenstein“

Art. 1

Nach Massgabe der anliegenden Statuten wird unter dem Namen "Kulturstiftung Liechtenstein" eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit dem Kulturförderungsgesetz vom … in Kraft.

Statuten
der „Kulturstiftung Liechtenstein“

Art. 1

Name

Unter dem Namen „Kulturstiftung Liechtenstein“ besteht eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kulturellen Tätigkeit in Liechtenstein durch die selbständige Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

a) die Besorgung der ihr im Kulturförderungsgesetz übertragenen Aufgaben;

b) die Durchführung kultureller Projekte;

c) die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens;

d) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Handen der Regierung;

e) die Erstattung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu kulturspezifischen oder -relevanten Fragen zu Handen der Regierung.

Art. 2a (neu)

Stiftungsrat

1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Regierung für eine Mandatsperiode von vier Jahren bestellt werden. Der Präsident des Stiftungs-

rates wird von der Regierung bestimmt. Bei der Bestellung des Stiftungsrates ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Stiftungsrates durch fachliche Kompetenz ausgewiesen sind.

2) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung. Der Präsident ist zur unverzüglichen Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verpflichtet, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern schriftlich unter Beifügung des Entwurfes der Traktandenliste verlangt wird.

3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4) Über jede Sitzung des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Protokoll ist dem Stiftungsrat in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

5) Mitglieder des Stiftungsrates sind von der Behandlung von Geschäften ausgeschlossen, die sie betreffen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes über Ausschluss und Ablehnung sinngemäss.

6) Geschäfte von untergeordneter Bedeutung kann der Stiftungsrat einzelnen Mitgliedern zur selbständigen Besorgung delegieren.

7) Der Stiftungsrat kann bei Bedarf externe Experten beiziehen.

8) Das Nähere regelt der Stiftungsrat in einer Geschäftsordnung, die zur ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Regierung bedarf.

Art. 2b (neu)

Geschäftsstelle

1) Für die Besorgung der laufenden Geschäfte stellt die Regierung dem Stiftungsrat auf schriftlichen Antrag Personal und Infrastruktur der Landesverwaltung zur Verfügung.

2) Der Leiter der Geschäftsstelle kann an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 5

Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens

Die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens obliegt dem Stiftungsrat.

Art. 6

Jährliche Zuwendungen

1) Der Stiftung fliessen jährlich zu:

a) ein vom Landtag über Vorschlag der Regierung zu gewährender Landesbeitrag;

b) zwei Drittel des Gewinnanteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie.

2) Diese Mittel einschliesslich der Zinsen dienen der Erfüllung der Aufgaben der Stiftung.

3) Die Verwendung dieser Mittel legt der Stiftungsrat fest.

Art. 7

Aufsicht

Die Regierung übt die Aufsicht über die Stiftung aus. Der Stiftungsrat legt der Regierung für jedes Kalenderjahr Bericht und Rechnung über die Verwendung des Ertrages aus dem Stiftungsvermögen sowie der jährlichen Zuwendungen vor.
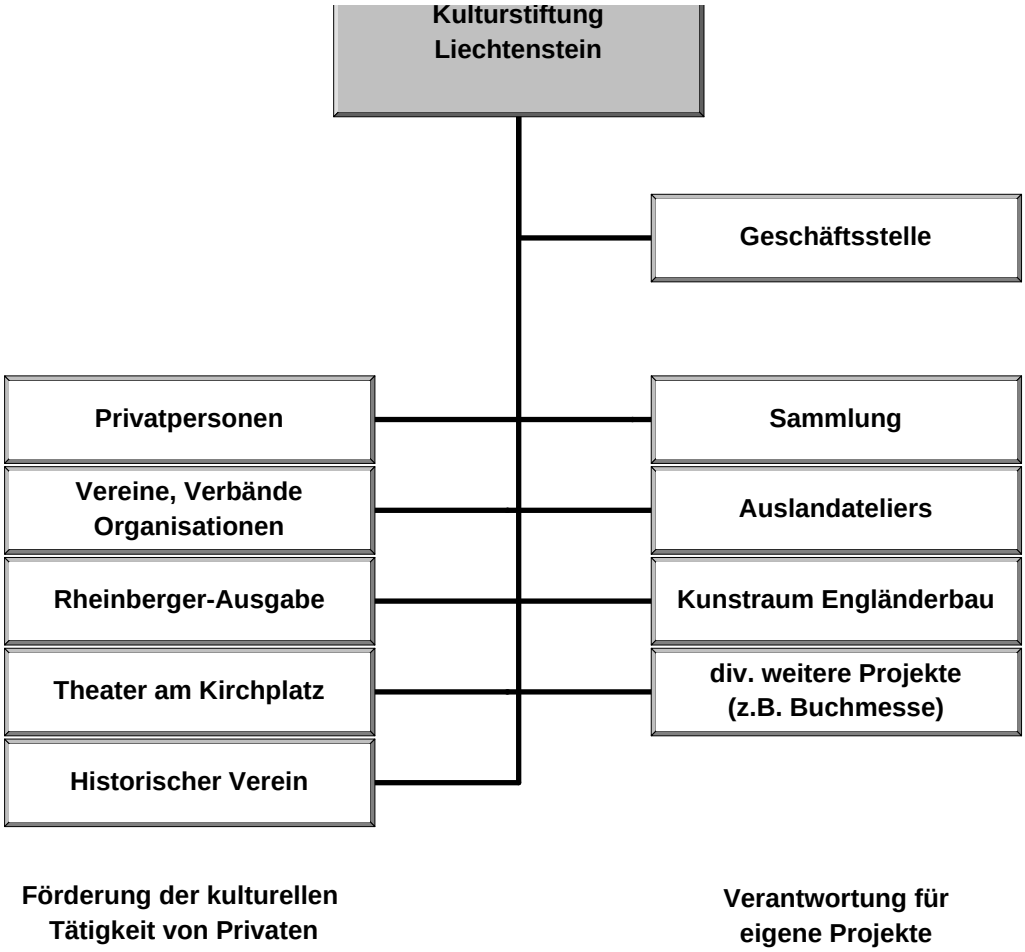
Beilage: Organigramm der Kulturstiftung Liechtenstein